



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 3317-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

3/SN-92/ME

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	51 -GE/19 84
Datum:	17. SEP. 1984
Verteilt:	1984 -09- 18 <i>Sturza</i>

Dr. Wasserbauer

Der RH beehrt sich, entsprechend einer EntschlieÙung des Nationalrates in der Anlage 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. August 1984, GZ FS-110/13-III/9/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1984 09 17

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sturza

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 3317-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 30. August 1984, GZ FS-110/13-III/9/84, versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird und nimmt dazu Stellung:

Die geplante Neufassung des § 17 Abs 2 lit a des Finanzstrafgesetzes verwirklicht nach Sicht des RH nur ungenügend das in den Erläuterungen hervorgehobene Ziel, zwischen dem strafbestimmenden Wertbetrag und einer Höchstgrenze des Werts der verfallsbedrohten Sache ein dem Sachlichkeitsgebot entsprechendes Verhältnis eindeutig zu bestimmen. Zum einen, weil der strafbestimmende Wertbetrag in der Vielzahl der Fälle mehrere verkürzte Eingangsabgaben (zB Zoll, Monopolabgaben usw) umfassen kann, die jede für sich eine zu ihrer Ermittlung eigene Bemessungsgrundlage aufweisen. Andererseits enthält die im § 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 genannte Bemessungsgrundlage bereits eine Reihe von Eingangsabgaben ohne

- 2 -

Einfuhrumsatzsteuer, obwohl diese wieder einen Teil des strafbestimmenden Wertbetrages ausmacht. Nach den Erläuterungen sollte aber der Zollwert oder das entrichtete Entgelt nicht noch durch die inländischen Eingangsabgaben zusätzlich erhöht werden.

Eine eindeutige Regelung im Sinne der in den Erläuterungen umrissenen Absichten könnte etwa lauten:

"a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, einschließlich der Umschließungen. Davon ist abzusehen, wenn der strafbestimmende Wertbetrag (§ 53 Abs 1 lit b) aus diesem Finanzvergehen weniger als ein Zehntel der nach § 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu ermittelnden Bemessungsgrundlage der vom Verfall bedrohten Sachen ohne Berücksichtigung der im § 5 Abs 5 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 hinzuzurechnenden Abgaben beträgt. In Ermangelung einer solchen Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert der Sachen heranzuziehen. Ist demnach nicht auf Verfall zu erkennen, so kann das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden;"

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates in Kenntnis gesetzt.

1984 09 17

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Abschriftung:

Wack